

Vertrag über Lieferungen von Milch und Milchprodukten im Rahmen des EU-Schulprogramms (Muster-Liefervertrag)

zwischen

Name der Einrichtung

Einrichtungsnummer

Straße, Hausnummer, ggf. Ortsteil

E-Mail-Adresse

PLZ, Ort

Fax

Ansprechpartner

Telefonnummer

nachfolgend „Einrichtung“ genannt und

Name, Vorname des Lieferanten, Firmenbezeichnung

DE 09 |

Betriebsnummer

Straße, Hausnummer, ggf. Ortsteil

E-Mail-Adresse

PLZ, Ort

Fax

Ansprechpartner

Telefonnummer

nachfolgend „Lieferant“ genannt

gemeinsam nachfolgend „Vertragsparteien“ genannt.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrags ist die Belieferung der Einrichtung mit Milch und Milchprodukten durch den Lieferanten und die Verteilung an berücksichtigungsfähige Kinder durch die Einrichtung im Rahmen des EU-Schulprogramms.

§ 2 Vertragsdauer

- (1) Der Liefervertrag gilt für das Schuljahr 20____/____ ab der Lieferperiode

- I: 1. August bis 31. Oktober,
- II: 1. November bis 31. Januar,
- III: 1. Februar bis 30. April,
- IV: 1. Mai bis 31. Juli.

§ 3 Produkte, Portionseinheiten und berücksichtigungsfähige Kinder

- (1) Der Lieferant liefert grundsätzlich eine Portion pro gemeldetem und berücksichtigungsfähigem Kind. Die Lieferhäufigkeit¹ orientiert sich an einer schulwöchentlichen Lieferung.
- (2) Milch und Milchprodukte:
- konventionell erzeugt
 - oder**
 - ökologisch erzeugt

¹ Die in der jeweiligen Lieferperiode zulässige Anzahl und das Gewicht der förderfähigen Portionseinheiten und die maximal erstattungsfähige Pauschale je Portionseinheit sind im Förderwegweiser des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten veröffentlicht (www.schulprogramm.bayern.de).

- (3) Die Portionseinheiten gemäß Absatz 1 können aus folgenden Produkten ausgewählt werden:

Milch (jeweils ab Fettstufe 1,5%):

Pasteurisierte Milch	ESL Milch	H-Milch
Ziegenmilch	Schafmilch	

Milchprodukte:

Reine Buttermilch	Joghurt natur, ab Fettstufe 1,5 %	Speisequark (alle Fettstufen)
-------------------	-----------------------------------	-------------------------------

Käse (siehe Käseverordnung Anlage 1, Buchstabe A und C mit Ausnahme der Kategorie Frischkäse: hier ist unter Buchstabe A nur Speisequark beihilfefähig. Der Link zu Anlage 1 der Käseverordnung mit den zuwendungsfähigen Käsesorten ist im Internet unter www.schulprogramm.bayern.de eingestellt.)

(4) Portionsanzahl

Eine Portion entspricht der in dem jeweiligen Schulquartal für die jeweilige Produktgruppe festgesetzten Portionsgröße. Eine Mischung unter den Produktgruppen ist grundsätzlich möglich, sofern die maximale Portionsanzahl nicht überschritten wird.

(5) Berücksichtigungsfähige Kinder

Bei der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder sind die Angaben der Einrichtung im Meldeblatt „Kinderzahl der Einrichtung“ zum Stichtag des jeweiligen Schuljahres maßgeblich. Der Lieferant bestätigt auf dem Meldeblatt durch Unterschrift, dass er von der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder Kenntnis genommen hat.

§ 4 Verpflichtungen des Lieferanten

- (1) Der Lieferant stellt sicher, dass die im Rahmen des EU-Schulprogramms gelieferten Produkte **ohne Zusätze** von Zucker, Fett, Salz oder Süßungsmittel o. ä. sind.
- (2) Die Produkte werden frisch, reif und unbeschädigt geliefert.

§ 5 Lieferbestimmungen, Lieferschein

- (1) Der Lieferant liefert die Produkte in folgender Art und Weise:
(z. B. Lieferzeitpunkt, z. B. wochenweise an bestimmten Wochentagen sowie Uhrzeit und Lieferort, z. B. Aula oder Einrichtungseingang etc.)
- (2) Die Einrichtung kontrolliert die gelieferten Produkte, ob sie vertragsgemäß und mangelfrei geliefert wurden insbesondere, ob sie die in § 4 genannte Qualität aufweisen.
- (3) Für jede Lieferung erhält die Einrichtung einen Lieferschein vom Lieferanten, auf dem das Lieferdatum, die Art und Menge in Kilogramm bzw. Liter der gelieferten Produkte ausgewiesen ist.
- (4) Die Einrichtung bestätigt dem Lieferanten bei jeder Lieferung gemäß Absatz 1 den Empfang der gelieferten Produkte auf dem Lieferschein in zweifacher Ausführung. Bestätigt werden nur Lieferungen, die gemäß Absatz 2 kontrolliert wurden und vertragsgemäß und mangelfrei erfolgten.
- (5) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Lieferscheines. Dieser ist sechs Jahre nach Ablauf des Schuljahres aufzubewahren.

§ 6 Verpflichtungen der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung verpflichtet sich, die Produkte nur an Kinder zu verteilen, die regelmäßig die Einrichtung besuchen.
- (2) Die Einrichtung organisiert die Annahme, ggf. Zwischenlagerung und Verteilung der Produkte an die Begünstigten. Die Verteilung hat zeitnah und sachgerecht zu erfolgen, so dass die Kinder die Produkte in ordnungsgemäßem Zustand erhalten.
- (3) Die Einrichtung weist mit dem von der EU vorgegebenen Poster oder auf der Homepage der Einrichtung darauf hin, dass diese am EU-Schulprogramm teilnimmt. **Das Poster ist deutlich sichtbar und lesbar dauerhaft im Eingangsbereich – mindestens im DIN A 3 Format – anzubringen.** Download unter www.schulprogramm.bayern.de.
- (4) Die Einrichtung benennt dem Lieferanten zeichnungsberechtigte Ansprechpartner.
- (5) Die Einrichtung meldet dem Lieferanten die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder (siehe § 3).
- (6) Die Einrichtung setzt **flankierende Maßnahmen** im Schul- bzw. im Kindergartenalltag um („Voll in Form“, Einbettung in den Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan) und bestätigt dem Lieferanten diese und ggf. zusätzlich umgesetzte Maßnahmen.

§ 7 Abrechnung, Lieferbestätigung

- (1) Der Lieferant erhält für seine Lieferungen Zuwendungen nach dem EU-Schulprogramm in Bayern durch die FÜAk.
- (2) Eine Vergütung durch die Einrichtung erfolgt nicht. Gegebenenfalls darüberhinausgehende Leistungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- (3) Die Lieferungen werden am Ende jeder Lieferperiode in der Lieferbestätigung zusammengefasst. Die Lieferbestätigung wird als Anlage dem Sammelantrag auf Zuwendung nach dem EU-Schulprogramm beigelegt.
- (4) Die Lieferbestätigung ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.

§ 8 Außerordentliche Kündigung, Schadensersatz

- (1) Die Einrichtung hat das Recht den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der Lieferant seiner Verpflichtung zur Lieferung wiederholt nicht bzw. nicht vertragsgemäß laut §§ 3, 4 nachkommt.
- (2) Der Lieferant hat das Recht den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn die Einrichtung ihre Verpflichtungen gemäß § 6 nicht erfüllt, keine Mittel im Rahmen des EU-Schulprogramms zur Verfügung stehen oder sich die Bedingungen des EU-Schulprogramms wesentlich ändern.
- (3) Können Lieferungen vom Lieferanten bei der FÜAk nicht als förderfähig beantragt werden oder werden Zuwendungen zurückgefordert, weil die Einrichtung ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist oder falsche Kinderzahlen gemeldet hat, so kann der Lieferant die entgangene Zuwendung als Schaden von der Einrichtung einfordern.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 10 Sonstiges

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag existieren nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
- (2) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt und ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Erst wenn beide Parteien den Vertrag unterzeichnet haben ist er gültig und kann als Grundlage für die Belieferung verwendet werden.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel der Einrichtung

Ort, Datum

Unterschrift des Lieferanten